



Niederschrift

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 89. Sitzung

am Donnerstag, dem 22. Oktober 2020, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Stefan Weber (SPD) Vorsitzender
Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)
Tobias Koch (CDU)
Volker Nielsen (CDU)
Ole-Christopher Plambeck (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Beate Raudies (SPD)
Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Annabell Krämer (FDP)
Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (4. Nachtragshaushaltsgesetz 2020)	5
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2462	
2.	Infrastrukturbericht 2020	9
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/2313	
	Antworten des Finanzministeriums auf Fragen der SPD-Fraktion Umdruck 19/4665	
3.	Generelle Aufnahme einer Mehrerlösklausel bei Grundstücksveräußerungen	10
	hierzu: Vorlage des Finanzministeriums Umdruck 19/4684	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	13
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2156	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs	14
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2119	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/4693	
	Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/4702 (neu)	
6.	Einrichtung eines neuen Haushaltstitels „Zuschüsse zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und -erholung (Corona-Sonderprogramm)“ 684 13 in Einzelplan 10, Kapitel 1012	17
	Vorlage des Sozialministeriums Umdruck 19/4678	

- 7. Beschlussfassung über die Höhe von Geldleistungen gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Fraktionsgesetz an die fraktionslosen Abgeordneten Dr. Brodehl, Nobis, Schaffer und Schnurrbusch 18**
- Vorlage der Landtagsverwaltung
Umdruck 19/4675
- 8. Information/Kennntnisnahme 19**
- Umdruck 19/4533 - Gewerbesteuerausfälle
Umdruck 19/4534 - Zielvereinbarung Landwirtschaftskammer
Umdruck 19/4551 - Stundung von Steuern
Umdruck 19/4582 - Ausbau Kindertagesbetreuung
Umdruck 19/4608 - Förderung Sinti und Roma
Umdruck 19/4633 - Evaluation der polizeilichen IT-Aufgaben
Umdruck 19/4635 - Verwaltungsvereinbarung Förderung Sportstätten
Umdruck 19/4636 - Verwaltungsabkommen Vorgangsbearbeitungssystem @rtus
Umdruck 19/4652 - Verlängerung Kulturfestival
Umdruck 19/4653 - Hafen Mölnort Umdruck 19/4662 - Abfluss Coronamittel
Umdruck 19/4664 - Unterbringung GMSH
Umdruck 19/4668 - Informationssicherheitsleitlinie
Umdruck 19/4672 - Erstaufnahmeeinrichtungen Bewirtschaftungskosten
Umdruck 19/4676 - Verwaltungsvereinbarung Verhütung von Folter 19
- 9. Verschiedenes 21**

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abg. Raudies beantragt, die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Tagesordnungspunkt 5) auf November zu vertagen. Es sei unzumutbar und kein angemessener parlamentarischer Umgang, über den als Tischvorlage verteilten, 27-seitigen Änderungsantrag der Koalition ([Umdruck 19/4693](#)) ohne ausreichende Beratungszeit zu entscheiden. Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz zum 1. Januar 2021 in Kraft treten solle und der Haushalt 2021 erst im Februar 2021 beschlossen werde, sehe sie die Eilbedürftigkeit nicht.

Die Mitglieder der Koalition dagegen legen Wert darauf, den Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des FAG im Oktober-Plenum zu verabschieden, um den Kommunen möglichst schnell Planungssicherheit zu geben. Der Änderungsantrag der Koalition enthalte im Wesentlichen die Umsetzung des Stabilitätspakts Kommunen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen der SPD wird der Antrag der SPD auf Vertagung abgelehnt und die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 19/4691](#) (Verkehrsvertrag) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (4. Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/2462](#)

hierzu: [Umdrucke 19/4561](#) und 19/4606

Finanzministerin Heinold führt in den Nachtragshaushalt ein und verweist in diesem Zusammenhang auf zwei Rechtsgutachten aus Hessen und Bremen zu der Frage der Inanspruch-

nahme des Notkredits beziehungsweise der Einhaltung der Schuldenbremse (<https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.345617.de&asl=>, <https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/Gutachten%20Groepl.pdf>).

Frau Dr. Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs, nimmt zur weiteren Kreditaufnahme des Landes Stellung. Die Kreditaufnahme als Reaktion auf die hohen Mehrausgaben und Mindereinnahmen infolge der Coronapandemie seien für das laufende Haushaltsjahr vertretbar. Dass allerdings das strukturelle Defizit 2021 und 2022 vollständig und in den Jahren 2023 und 2024 hälftig aus der Nothilfe finanziert werde, der Gesetzgeber jetzt eine Notlage für vier Jahre, über die Legislaturperiode hinweg, und Ausgaben bis 2030 beschließe und nicht einsparen wolle, halte der Rechnungshof für gefährlich und falsch. Die Schuldenbremse dürfe nicht ausgehebelt und die Möglichkeit der Erklärung der Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung müsse eng ausgelegt werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder forderten in der Hildesheimer Erklärung zur Neuverschuldung des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vom 21. September 2020 (siehe Anlage), „dass von den Ausnahmen des Neuverschuldungsverbots restriktiv Gebrauch zu machen ist. Es gilt, eine unzulässige Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände und damit eine Umgehung des Verschuldungsverbots zu vermeiden:

- Notlagenbedingte Kredite dürfen im jeweiligen Haushaltsjahr nur in der Höhe aufgenommen werden, in der sie zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise benötigt werden.
- Der Verursachungszusammenhang zwischen pandemiebedingten Mehrausgaben und einer dadurch verursachten Neuverschuldung muss in jedem Haushaltsjahr transparent dargelegt, nachweislich gegeben sein und festgestellt werden.
- Gleichzeitig sollten im Sinne der Schuldenbremse weitgehend alle Konsolidierungskräfte des Haushalts zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme ausgeschöpft werden. In diese Betrachtung sind insbesondere vorhandene Rücklagen einzubeziehen.“

Es sei nicht zu vertreten - so die Rechnungshofpräsidentin weiter -, dass Schleswig-Holstein als einziges Bundesland den Notstand über zehn Jahre ausdehne, um die Ausgaben für die Infrastruktur (IMPULS) vollständig kreditzufinanzieren, anstatt aus den Einnahmen der jeweiligen Haushalte Mittel zur Sanierung der Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen stünden die Ausgaben für die Infrastruktur mit der Coronapandemie nicht im Zusammenhang.

Finanzministerin Heinold erwidert, solange man pandemiebedingte Steuermindereinnahmen durch Notkredite kompensiere (2021 bis 2024), würden strukturelle Verbesserungen die Inanspruchnahme der Rücklage Notkredit reduzieren ([Drucksache 19/2491](#), Nummer 5.2). Nach der bisherigen Prognose werde das Land ab 2023 rund 200 Millionen € jährlich an Konsolidierungsverpflichtung haben und ab 2025 bis zu 500 Millionen €. Deshalb wolle man jetzt in einem ersten Schritt aus der Finanzplanung eine Summe von 250 Millionen € herausnehmen (Infrastruktur). Nachdem man die Finanzplanung entlastet habe, sichere man in einem zweiten Schritt die Finanzierung der Infrastruktur über einen hohen Sonderkredit ab.

Abg. Krämer betont, dass das Land die Summe von 2,5 Milliarden € bis 2030 ausschließlich zur Verfügung stelle, um das InfrastrukturModernisierungsProgramm abzusichern sowie ergänzend die in der Vereinbarung [Umdruck 19/4606](#) festgestellten Investitionsbedarfe zu finanzieren ([Drucksache 19/2491](#), Nummer 3.2).

Abg. Harms äußert sich in die gleiche Richtung. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung investiere das Land, und es habe einen Plan. Das Land werde ab 2023 in erheblichem Maße Einsparungen vornehmen müssen; Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe beim Personal seien mit dem SSW allerdings nicht zu machen. Mögliche Überschüsse flössen in die Tilgung der Coronakredite, und auch die Tilgung der 5,5 Milliarden € belaste den Haushaltsgesetzgeber in den nächsten 40 Jahren.

Abg. Petersdotter steht auf dem Standpunkt, dass Schleswig-Holstein hinsichtlich der Coronakredite den Vergleich mit den anderen Bundesländern nicht scheuen müsse und die Summe von 2,5 Milliarden € bis 2030 transparent in Einzelplan 16 mit der jährlichen Kreditermächtigung ausweise.

Abg. Koch weist darauf hin, dass mögliche Mehreinnahmen ab 2025 automatisch in die Tilgung konjunkturell bedingter Kreditaufnahmen flössen.

Präsidentin Dr. Schäfer macht darauf aufmerksam, dass Schleswig-Holstein bei der Neuverschuldung gemessen an den Parametern Einwohnerzahl, Bruttoinlandsprodukt und Haushaltsvolumen nach Hessen und Bayern an der Spitze liege. Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes sei 2018 doppelt so hoch gewesen wie die der anderen Flächenländer.

Ministerin Heinold weist auf die unterschiedlichen finanziellen Ausgangslagen der Bundesländer hin.

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den 4. Nachtragshaushalt unverändert anzunehmen, und nimmt die [Umdrucke 19/4561](#) und 19/4606 zur Kenntnis.

2. Infrastrukturbericht 2020

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/2313](#)

(überwiesen am 28. August 2020 zur abschließenden Beratung)

Antworten des Finanzministeriums auf Fragen der SPD-Fraktion

[Umdruck 19/4665](#)

Der Ausschuss nimmt den Bericht [Drucksache 19/2313](#) abschließend zur Kenntnis und [Umdruck 19/4665](#) zur Kenntnis.

3. Generelle Aufnahme einer Mehrerlösklausel bei Grundstücksveräußerungen

hierzu: Vorlage des Finanzministeriums
[Umdruck 19/4684](#)

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp führt aus, grundsätzlich treffe das Finanzministerium zur Aufnahme einer Mehrerlösklausel eine Einzelfallentscheidung. Denn bei jedem Grundstück gebe es unterschiedliche Bedarfe und Gegebenheiten, und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müsse beachtet werden.

Der Bundgerichtshof habe sich in seinem Urteil vom 16. März 2018 mit der Frage der Zulässigkeit von Mehrerlösklauseln beschäftigt. Er definiere die Mehrerlösklausel als eine Allgemeine Geschäftsbedingung, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine Vielzahl von Verträgen zugrunde gelegt werde. Im Hinblick auf die Mehrerlösklausel bedeute das: Je länger die Frist einer Mehrerlösklausel bemessen sei, desto größer sei der Begründungsaufwand einer zeitlichen Befristung, weil sie den neuen Eigentümer in seinen Rechten einschränke.

Daher sei es aus juristischer Sicht problematisch, eine pauschale Festlegung auf eine zeitliche Befristung festzulegen, sondern geboten, die Frage der Aufnahme einer Mehrerlösklausel anhand des jeweiligen Einzelfalls zu betrachten.

Folgende Grundsätze würden dabei angewandt: Bei Verkauf von unbebauten oder bebauten Grundstücken an Kommunen werde grundsätzlich eine Mehrerlösklausel von zehn Jahren vereinbart, da die Kommune die Bauplanungshoheit innehabe und eine Wertsteigerung einseitig durch Änderung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen erreichen könne. Bei einem Verkauf zu einem Preis unterhalb des Wertermittlungsergebnisses werde grundsätzlich eine Mehrerlösklausel von mindestens fünf Jahren und höchstens zehn Jahren vereinbart. In Ausnahmefällen könnten auch 15 Jahre vereinbart werden.

Bei einem Verkauf von unbebauten Grundstücken zum Wertermittlungsergebnis oder höher orientiere sich die Entscheidung an der Preisentwicklungserwartung des Grundstückes. Bestehe eine absehbare Wertsteigerungsperspektive solle eine Mehrerlösklausel von mindestens fünf Jahren und höchstens zehn Jahren vereinbart werden. Auch hier würden regelmäßig 15 Jahre angesetzt.

Bei einem Verkauf von bebauten Grundstücken zum Wertermittlungsergebnis oder höher orientiere sich die Entscheidung ebenfalls an der Wertsteigerungsperspektive. Allerdings sei in diesen Fällen zu berücksichtigen, dass Investitionen des Käufers an dem Kaufobjekt angerechnet werden müssten.

Die Mitglieder des Finanzausschusses sprechen sich dafür aus, bei Grundstücksverkäufen grundsätzlich eine Mehrerlösklausel (von zehn oder zwölf Jahren) festzulegen. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz sollte der Finanzausschuss rechtzeitig eingebunden werden. Es gehe darum, dass das Land als Verkäufer an möglichen zukünftigen Wertsteigerungen partizipiere.

Frau Reese-Cloosters, Leiterin der Haushaltsabteilung im Finanzministerium, weist darauf hin, dass Vermögensgegenstände (Grundstücke), die nicht mehr benötigt würden, nach § 63 LHO nur zu ihrem vollen Wert verkauft werden dürften. Der volle Wert werde nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 63 und 64 LHO durch Wertermittlung festgestellt. Damit sei für den Fall, dass der Verkauf zum Verkehrswert erfolge, eine Regelung getroffen; eine darüber hinausgehende Wertabschöpfung müsste besonders begründet sein. In den Fällen, in denen der Kaufpreis unterhalb der Wertermittlung liege - auch dazu gebe es Regelungen, wann der Finanzausschuss zu beteiligen sei -, könne der Ausgleich durch eine Mehrerlösklausel sachlich gerechtfertigt sein. Deshalb spreche sich das Finanzministerium dafür aus, bei einer Einzelfallregelung zu bleiben.

Präsidentin Dr. Schäfer hält es für sinnvoll, die Kriterien für die Aufnahme einer Mehrerlösklausel in einer Art Handreichung festzuschreiben.

Herr Holst, stellvertretender Leiter der Allgemeinen Abteilung, Staatlicher Hochbau im Finanzministerium, weist darauf hin, dass man bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen die Mehrerlösklausel gehöre, die einschlägige Rechtsprechung beachten müsse. In einer Entscheidung des BGH heiße es:

„Verwendete die Gemeinde eine Mehrerlösklausel nur zu dem Zweck, ihr Vermögen zu mehren, würde sie - als Verwenderin der AGB - ihre eigenen Interessen in unangemessener Weise auf Kosten des Verkäufers durchsetzen. Dies wäre unzulässig;

die Vertragsfreiheit der Gemeinde ist insoweit im Unterschied zu einer Individualvereinbarung eingeschränkt. Diese Einschränkung ist nicht ihrerseits unangemessen. Will die Gemeinde ein Grundstück nicht selbst nutzen, wohl aber von künftigen Bodenwertsteigerungen profitieren, steht es ihr frei, ein Erbbaurecht an dem Grundstück zu vergeben... Zulässig kann eine Mehrerlösklausel aber sein, wenn die Gemeinde hieran ein anerkennenswertes, über die reine Abschöpfung eines Veräußerungsgewinns hinausgehendes Interesse hat.“

Daher könne man keine generelle Regelung treffen, sondern müsse in jedem Einzelfall prüfen, ob es ein schutzwürdiges, anerkennenswertes Interesse des Staates gebe, eine Mehrerlösklausel aufzunehmen. Die allgemeinen Grundsätze, an denen man sich orientiere, könnte man festschreiben.

Staatssekretärin Dr. Torp schlägt vor, die Verwaltungsvorschriften zur LHO entsprechend zu ergänzen.

Abg. Plambeck kündigt an, einen Vorschlag zur Aufnahme einer Mehrerlösklausel bei Grundstücksveräußerungen zu erarbeiten.

Sobald dieser Vorschlag vorliegt, will der Finanzausschuss das Thema erneut beraten und sich möglichst auf eine grundsätzliche Regelung verständigen.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-
gesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2156](#)

(überwiesen am 19. Juni 2020 an den **Innen- und Rechtsausschuss**
und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/4264](#), [19/4317](#), [19/4453](#), [19/4502](#)

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

5. Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2119](#)

(überwiesen am 8. Mai 2020 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Finanzausschuss und den Bildungsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/4119](#), [19/4164](#), [19/4185](#), [19/4291](#), [19/4307](#),
[19/4331](#), [19/4338](#), [19/4347](#), [19/4355](#), [19/4358](#),
[19/4359](#), [19/4361](#), [19/4362](#), [19/4363](#), [19/4364](#),
[19/4365](#), [19/4366](#), [19/4370](#), [19/4374](#), [19/4375](#),
[19/4378](#), [19/4383](#), [19/4384](#), [19/4397](#), [19/4399](#),
[19/4402](#), [19/4403](#), [19/4407](#), [19/4410](#), [19/4411](#),
[19/4414](#), [19/4420](#), [19/4482](#) (neu 2. Fassung),
19/4580, 19/4621

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/4693](#)

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 19/4702](#) (neu)

Abg. Plambeck erläutert den Änderungsantrag der Koalition, [Umdruck 19/4693](#).

Abg. Raudies fragt das Innenministerium, inwieweit es eine Eilbedürftigkeit sehe. Sie weist darauf hin, dass sie den Änderungsantrag der Koalition und das Protokoll der vom Innen- und Rechtsausschuss durchgeführten Anhörung erst heute Morgen erhalten habe. Die Regelungen zum Ausgleich von Steuermindereinnahmen der Kommunen (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) hätte man auch in einem anderen Gesetz aufnehmen können (zum Beispiel in [Drucksache 19/2482](#)).

Innenstaatssekretär Geerds hält es für notwendig, die FAG-Änderung im Oktober-Plenum zu verabschieden, um den 1.106 Kommunen im Land, die gerade ihre Haushalte aufstellten, möglichst schnell rechtssichere Rahmenbedingungen zu geben.

Herr Nowotny, Leiter des Referats Kommunale Finanzen, Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen im Innenministerium, bestätigt, dass es für die Kommunen gerade vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Unsicherheit wichtig sei, dass der Gesetzgeber möglichst zügig für klare Rahmenbedingungen Sorge. Den Kommunen seien die Rahmenplanungsdaten

über den jährlichen Haushaltserlass des Innenministeriums am 29. September 2020 bekannt gemacht worden. Grundlage seien dabei der Gesetzentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs und der zu diesem Zeitpunkt bereits unterzeichnete Stabilitätspakt zwischen Land und Kommunen gewesen. Rechtssicherheit hätten die Kommunen, in denen in den nächsten Wochen die Haushaltsberatungen stattfänden, allerdings erst, wenn der Landtag den Gesetzentwurf verabschiedet habe.

Abg. Harms wirbt für die Annahme des Änderungsantrags des SSW, [Umdruck 19/4702](#) (neu). Außerdem macht er darauf aufmerksam, dass es in Nummer 29 des Änderungsantrags der Koalition (§ 151, Schullastenausgleich) heißen müsse: „Abweichend von § 111 Absatz 1 **Satz 4** ...“

Auf eine Frage von Abg. Herdejürgen antwortet Herr Nowotny, man gehe davon aus, dass die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht zwingend einen neuen Haushaltsrunderlass erfordere, sondern die Kommunen weiter auf der Grundlage des Haushaltserlasses vom 29. September 2020 planen könnten, der die mit dem Änderungsantrag aufgenommenen Ergebnisse des Stabilitätspakts bereits einbezogen habe.

Abg. Koch weist darauf hin, dass SPD und SSW den Stabilitätspakt mit den Kommunen im gemeinsamen Begleitantrag zum Nachtragshaushalt, [Drucksache 19/2492](#), mitrügen und von den 30 Nummern des Änderungsantrags 29 Nummern auf den mit den Kommunen vereinbarten Stabilitätspakt zurückgingen.

Abg. Raudies kritisiert noch einmal den Umgang der Koalition mit der Opposition und macht darauf aufmerksam, dass der Stabilitätspakt Kommunen nicht verumdruckt worden sei. Sie bittet das Innenministerium, eine Simulationsrechnung mit den Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen vorzulegen.

Staatssekretär Geerds sagt zu, dem Landtag so schnell wie möglich eine Simulationsrechnung zur Verfügung zu stellen.

Abg. Raudies fragt, warum die Koalition sehr kleinteilige Regelungen in den Nummern 18 b, 25 c und 26 a ins Gesetz statt in eine Verordnung schreibe und ob die Einführung einer Grundsteuer C einer Gesetzesänderung bedürfte (Nummer 25 a).

Abg. Plambeck bejaht die zweite Frage und weist darauf hin, dass das neue Grundsteuerrecht erst ab dem Jahr 2025 gelte. Die Verteilung der Mittel für kommunale Schwimmsportstätten solle auf Wunsch der Koalition ausdrücklich im Gesetz geregelt werden (Nummer 18 b des Änderungsantrags).

Abg. Krämer bekräftigt das Ziel der Koalition, Bäderschließungen entgegenzuwirken und den Schwimmunterricht im Land zu fördern.

Abg. Raudies regt an, die Regelung nicht nur auf pandemiebedingte gesetzliche Restriktionen zu beschränken, sondern auf Einschränkungen zu erweitern, die der Betreiber nicht zu verantworten habe.

Herr Nowotny äußert, es werde ein neuer, klar abgegrenzter Fördertatbestand aufgenommen, der es der Verwaltung nicht erlaube, andere Nutzungsausfälle zu berücksichtigen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen der SPD schließt sich der Finanzausschuss dem Votum des federführenden Innen- und Rechtsausschusses an, der am 29. Oktober 2020 über den Gesetzentwurf entscheiden will.

6. Einrichtung eines neuen Haushaltstitels „Zuschüsse zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugendbildung und -erholung (Corona-Sonderprogramm)“ 684 13 in Einzelplan 10, Kapitel 1012

Vorlage des Sozialministeriums
[Umdruck 19/4678](#)

Auf Fragen von Abg. Raudies antwortet Herr Haupt, stellvertretender Referatsleiter im Sozialministerium, die Billigkeitsleistung solle im Förderzeitraum entstandene Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75 % ersetzen, soweit im selben Zeitraum mindestens ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliege. Derzeit überstiegen die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung. Die Billigkeitsrichtlinie werde man dem Landtag zuleiten.

Frau Reese-Cloosters, Leiterin der Abteilung Haushalt und Beteiligungen im Finanzministerium, teilt mit, die bei Titel 06 12 - 683 07 (Leistungen an Private) unter anderem zur Deckung angesetzten Haushaltsmittel würden nach Aussage des Wirtschaftsministeriums nicht benötigt. Man beabsichtige, aus dem Härtefallfonds eine Summe von 450.000 € für „Schüler Helfen Leben“ bereitzustellen.

Einstimmig stimmt der Ausschuss dem Antrag [Umdruck 19/4678](#) zu.

7. Beschlussfassung über die Höhe von Geldleistungen gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Fraktionsgesetz an die fraktionslosen Abgeordneten Dr. Brodehl, Nobis, Schaffer und Schnurrbusch

Vorlage der Landtagsverwaltung
[Umdruck 19/4675](#)

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, dem Vorschlag des Landtagspräsidenten zuzustimmen.

8. Information/Kennntnisnahme

- [Umdruck 19/4533](#) - Gewerbesteuerausfälle
- [Umdruck 19/4534](#) - Zielvereinbarung Landwirtschaftskammer
- [Umdruck 19/4551](#) - Stundung von Steuern
- [Umdruck 19/4582](#) - Ausbau Kindertagesbetreuung
- [Umdruck 19/4608](#) - Förderung Sinti und Roma
- [Umdruck 19/4633](#) - Evaluation der polizeilichen IT-Aufgaben
- [Umdruck 19/4635](#) - Verwaltungsvereinbarung Förderung Sportstätten
- [Umdruck 19/4636](#) - Verwaltungsabkommen Vorgangsbearbeitungssystem @rtus
- [Umdruck 19/4652](#) - Verlängerung Kulturfestival
- [Umdruck 19/4653](#) - Hafen Möltenort
- [Umdruck 19/4662](#) - Abfluss Coronamittel
- [Umdruck 19/4664](#) - Unterbringung GMSH
- [Umdruck 19/4668](#) - Informationssicherheitsleitlinie
- [Umdruck 19/4672](#) - Erstaufnahmeeinrichtungen Bewirtschaftungskosten
- [Umdruck 19/4676](#) - Verwaltungsvereinbarung Verhütung von Folter

Zu [Umdruck 19/4534](#) - Zielvereinbarung Landwirtschaftskammer - fragt Präsidentin Dr. Schäfer das MELUND, ob die Landwirtschaftskammer die Kosten- und Leistungsrechnung einführe und man für die Berücksichtigung zum Beispiel von kalkulatorischen Zinsen oder Verwaltungskosten eine Regelung gefunden habe. - Frau Reese-Cloosters sagt eine schriftliche Antwort zu.

Bei [Umdruck 19/4551](#) - Stundung von Steuern - verweist Finanzstaatssekretärin Dr. Torp auf den aktuellen [Umdruck 19/4698](#).

Bei [Umdruck 19/4608](#) - Förderung von Sinti und Roma - bedauert Rechnungshofpräsidentin Dr. Schäfer, dass die ursprünglich beabsichtigte Gesetzesänderung nicht erfolge.

Zu [Umdruck 19/4633](#) - Evaluation der polizeilichen IT-Aufgaben - stellt Präsidentin Dr. Schäfer fest, dass es keine Einsparungen gegeben habe.

Zu [Umdruck 19/4653](#) - Hafen Möltenort - fragt Präsidentin Dr. Schäfer, ob noch ein Wertgutachten eingeholt werde und die Gemeinde Heikendorf das Grundstück weiterverkaufen könne. - Auch hier sagt Frau Reese-Cloosters eine schriftliche Antwort zu.

Zu [Umdruck 19/4664](#) - Unterbringung GMSH - fragt Präsidentin Dr. Schäfer, was die neue Unterbringung der GMSH koste, was die Unterbringung bisher gekostet habe und wie die leer werdenden Liegenschaften genutzt würden. - Dieses Thema soll am 26. November 2020 in Anwesenheit des Geschäftsführers der GMSH beraten werden.

Der Ausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke - bis auf [Umdruck 19/4664](#) - zur Kenntnis.

9. Verschiedenes

a) Abg. Raudies kündigt einen Berichtsantrag zu der Frage an, wie das Land mit Rückzahlungsansprüchen von Zuschussempfängern in Zeiten der Coronakrise umgehe.

b) Nächste Sitzungen:

- 5. November: 10 Uhr Finanzausschuss, 14 Uhr AGHP im Landesrechnungshof
- 12. November: 10 bis 14 Uhr nur Beteiligungsausschuss (kein Finanzausschuss)
- 26. November: 10 Uhr Finanzausschuss, 12 bis 14 Uhr Gespräch mit Vertretern der Volksbanken Raiffeisenbanken

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 12:50 Uhr.

gez. Stefan Weber
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer